

Oberalm, am **04.12.2020/Ho**

A - 5411 Oberalm  
Halleiner Landesstraße 51  
Telefon: 06245-80735-0  
Telefax: 06245-80735-77  
E-Mail: [gemeinde@oberalm.at](mailto:gemeinde@oberalm.at)  
[www.oberalm.at](http://www.oberalm.at)  
DVR 0433888 UID: ATU59631777  
Aktenzahl: D/14173/2020



## **Richtlinie der Marktgemeinde Oberalm zur Gewährung von Förderungen für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen**

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Oberalm hat in der Sitzung vom 03.12.2020 den Beschluss gefasst, die Richtlinie zur Gewährung von Förderungen für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen wie folgt festzulegen:

### **§ 1**

#### ***Ziel der Förderungsmaßnahmen***

Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO<sup>2</sup>-Emission und Senkung des Energieverbrauches

Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger

Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger.

### **§ 2**

#### ***Allgemeine Fördervoraussetzungen***

Unter förderungswürdigen Gebäuden versteht man Bauten die ganzjährig zu Wohnzwecken genutzt werden sowie landwirtschaftliche Bauwerke.

Gemischte Nutzung von Gebäuden: Bei gemischter Nutzung des Gebäudes ist auf das Überwiegen Bedacht zu nehmen. Wird das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien uneingeschränkt gewährt werden.

Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Oberalm befinden.

Die geförderten Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden und anschließend mindestens 10 Jahre in Betrieb sein.

In einem Zeitraum von 10 Jahren kann nur einmal eine Förderung von energiesparenden Maßnahmen durch die Marktgemeinde Oberalm gewährt werden.

Nicht gefördert werden: Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Zweitwohnsitze, Notunterkünfte, Behelfsheime, Baracken und Bauwerke vorübergehenden Bestandes.

Die Förderung von Anlagen, die z.B. mehrere private Objekte versorgen, ist in der Richtlinie nicht enthalten und ist ein außerordentliches Ansuchen zu stellen.

### **§ 3**

#### ***Förderungswerber***

Als Förderungswerber gelten natürliche Personen und Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz. Natürliche Personen als Förderwerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.

Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung der/der Eigentümer(s) erforderlich.

### **§ 4**

#### ***Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen***

Die Marktgemeinde Oberalm gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten.

➤ **Förderung für Biomasseheizung:**

**Heizanlagen mit automatischer Beschickung** (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter), wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

**Stückholzkessel** (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf, wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

**Kachelofen- und Kaminofen-Ganzhausheizungen** – das sind Kachelöfen oder Kaminöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung).

€ 200,00 Pauschalbetrag für die Heizung + € 50,00 je kW (max. 10 kW)

€ 100,00 Pauschalbetrag für einen Wärmespeicher

➤ **Förderung für den Einbau einer Wärmepumpe:**

€ 500,00 Pauschalbetrag für die Heizung

€ 100,00 Pauschalbetrag für einen Wärmespeicher

Wärmepumpen für die alleinige Beheizung von Schwimmbädern sind von der Förderung ausgenommen.

➤ **Förderung für den Einbau einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung bis max. 10 m<sup>2</sup>:**

€ 200,00 Pauschalbetrag für die Heizung + € 50,00 je m<sup>2</sup> (max. 10 m<sup>2</sup>)

€ 100,00 Pauschalbetrag für einen Wärmespeicher

Solaranlagen für die alleinige Beheizung von Schwimmbädern sind von der Förderung ausgenommen.

➤ **Förderung für den Einbau einer PV-Anlage mit mind. 3 kWp:**

€ 1.000,00 Pauschalbetrag für Neuerrichtung + € 50,00 je kWp (max. 10 kWp)

€ 500,00 für einen Wärmespeicher, Batteriespeicher oder Elektroauto

## **§ 5**

### **Verfahrensablauf**

Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Oberalm aufgelegten Förderansuchens (Download [www.oberalm.at](http://www.oberalm.at) möglich) schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.

Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:

Rechnungskopien, Inbetriebnahme-Protokoll, erstellt durch ein befugtes gewerbliches Unternehmen.

Baubewilligung bei bewilligungspflichtigen Vorhaben.

Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat) bzw. Einverständniserklärung der Eigentümer.

Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens **12 Monate** nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen (als Nachweis gelten Rechnungsdatum).

Über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens, die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.

Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt nach Maßgabe, der für das jeweilige Haushaltsjahr der Marktgemeinde Oberalm dotierten finanziellen Mittel.

## **§ 6**

### **Kontrolle**

Die Marktgemeinde Oberalm behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

## **§ 7**

### **Widerruf / Rückerstattung**

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckmäßig verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat oder dies auf Grund des Landes-, Bundes- und/oder EU-Rechtes erforderlich ist.

Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

## **§ 8**

### **Gesamtausmaß**

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres budgetierten Betrages nicht überschreiten.

## **§ 9**

### **Rechtliche Natur der Förderung**

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Oberalm. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

## **§ 10**

### **Wirksamkeitsbeginn**

Die Richtlinie zur Gewährung von Förderungen für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen tritt mit 01.01.2021 in Kraft und kann von der Marktgemeinde Oberalm jederzeit durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung abgeändert oder wieder außer Kraft gesetzt werden.

Die Richtlinien der Gemeindevertretung vom 11.12.2012 treten gleichzeitig außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Hans-Jörg Haslauer

